



Finanzamt Soltau \* Postfach 12 43 \* 29602 Soltau

**Finanzamt Soltau**

Firma  
GP Papenburg Baugesellschaft mbH  
Anderter Str. 99c  
30559 Hannover

Bearbeitet von  
Frau Schäfer

ZINr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05191) 807 -

Soltau

41/200/22667

451

1. Januar 2020

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma GP Papenburg Baugesellschaft mbH, 30559 Hannover, Anderter Str. 99c Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 41/200/22667 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2022.**

(Dienstsiegelabdruck)

  
(Schäfer)

Dienstgebäude  
Rühberg 17  
29614 Soltau

Telefon  
(05191) 807 - 0  
Telefax  
(05191) 807 - 100

Sprechzeiten  
Mo, Mi, Fr 9.00 - 12.00 Uhr;  
Do 14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE53 2500 0000 0025 8015 02,  
BIC MARKDEF1250  
Kreissparkasse Soltau, IBAN DE41 2585 1660 0000 1000 16,  
BIC NOLADE21SOL

E-Mail: Poststelle@fa-sol.niedersachsen.de

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Soltau schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.